WIN | WIN

Thema: Vorsorgeauftrag Plus: den persönlichen Willen umfassend absichern

Referent: Andreas U. Hefele, MAS FC, CFP™, Fachexperte Vorsorgeauftrag und Dozent (Fachhochschule), Unternehmer, PFP Hefele & Partner AG, docu-secura gmbh, Pfäffikon ZH

Agenda

- Übersicht Beratungsthemen, Kaskade der Handlungsfähigkeit
- Kindes- und Erwachsenenschutz – wo stehen wir nach über 7 Jahren seit der Gesetzeseinführung
- Vorsorgeauftrag – wichtiges kurz erklärt
- Praxis – Beilagen 1 bis 13
- Mehrwerte Dokumentenvorsorge
- laufend Fragen, Fazit

Übersicht Beratungsthemen – Finanzen und Dokumente

Vorsorge (Alter, Tod, IV)	Budget / Liquidität	Vermögen	Steuern	Dokumentenvorsorge	Dokumentenvorsorge
1. Säule staatliche Vorsorge AHV, IV	Einnahmen	Wertschriften	Steuersituation	Bankvollmacht, Vollmacht, Generalvollmacht, Begünstigungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Handelsregistereinträge (Vollmachten, Begünstigungen)	docu-dossier geschützte und sichere Aufbewahrung der Original-Dokumente
2. Säule berufliche Vorsorge BVG, UVG	Ausgaben	Liegenschaften, Hypotheken	Steuerplanung	Patientenverfügung (medizinische Spezialvollmacht)	docu-sos Notfallkarte
3. Säule private Vorsorge 3a gebunden, 3b frei	Sparquote, Kapitalverzehr	weitere Vermögenswerte	Steueroptimierung	Vorsorgeauftrag (Beauftragte bei Urteilsunfähigkeit) Bereiche: Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr	weitere Dispositionen
				Testament, erbrechtliche Regelungen, Ehevertrag, Konkubinatsvertrag, Partnerschaftsgesetz, Erbvertrag, Willensvollstreckung (Verfügungen von Todes wegen)	Notfallplan Unternehmen
				Anordnungen für den Todesfall Regelung digitales Erbe (Bestimmungen, Aufträge)	

Kaskade der Handlungsfähigkeit

aktiv

- volle Urteils- + Handlungsfähigkeit

Selbstbestimmung

- **heutige Situation**

  wir können miteinander rechtsgültige Verträge / Geschäfte abschliessen

passiv

- Urteils**un**fähigkeit und somit Handlungs**un**fähigkeit (z.B. Krankheit, Unfall, Alter, Demenz)

- **Vorsorgesituation**

  wir können keine rechtsgültigen Verträge / Geschäfte mehr abschliessen

  Vorsorgeauftrag

  Möglichkeit der gesetzlichen Vertretung bei der:

- **Personensorge** (Pflege und Betreuung)
- **Vermögenssorge**
- **Vertretung im Rechtsverkehr**

  und ergänzend

  Patientenverfügung (Vertretung für medizinische Massnahmen)

danach

- † Ableben

- **erbrechtliche Situation**

  Regelung des Erbganges
  Erbvertrag
  Meistbegünstigung des Ehegatten (Ehevertrag)
  Begünstigung Partner
  Pflichtteile
  Vermächtnisse
  Zuwendungen
  Legate
  Stiftungen
  Testament
  Willensvollstreckung
  weitere Regelungen im Rahmen des Erbrechts

Copyright by
PFP Hefele & Partner AG, Pfäffikon ZH

Kindes- und Erwachsenenschutz - wo stehen wir nach über 7 Jahren?

- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft seit: 1.1.2013
- fehlende Kommunikation bei der Einführung
- Januar 2017: Schaffung neuer Anlaufstelle bei KESB-Konflikten (KESCHA in Zürich)

KESCHA
Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
Centre d'écoute et d'assistance de l'enfant et de l'adulte
Centro di ascolto e assistenza del minore e dell'adulto

- seit Jahren unzählige Medienberichte / Schlagzeilen – Beispiel April 2018: Die KESB «verwaltet» Schumis Millionen!
- per 31.12.2018 Total 136'352 Personen mit Schutzmassnahmen (Erwachsene 94'359, Kinder rund 41'993)

Kindes- und Erwachsenenschutz - wo stehen wir nach über 7 Jahren?

- Mai 2017 Abstimmung: Kt. SZ: Volksinitiative «Keine Bevormundung der Bürger und Gemeinden», **51.4% NEIN**, 48.6 JA %

- Mai 2018 Beginn Unterschriftensammlung: Eidg. Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)» … **Initiative kommt nicht zustande … nur 93’000 anstelle von mind. 100’000 gültigen Unterschriften …**

- **somit gilt z. Zeit Status quo …**

Kindes- und Erwachsenenschutz - wo stehen wir nach über 7 Jahren?

- aufgrund eingereichter parlamentarischer Vorstösse löst der Bundesrat eine Vernehmlassung (ohne Volksabstimmung) aus. Im Gespräch sind mögliche Veränderungen, welche die Menschen mit eigetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche Paare) und Ehepaare betreffen (erweiterte Vertretungsrechte)

  es tut sich was … viele Punkte sind offen / nicht geklärt …
  Achtung … nicht in falscher Sicherheit wiegen …

- Was beinhalten die erweiterten Vertretungsrechte genau?

- Regelung für Alleinstehende, Konkubinatspaare (alle Kombinationen zwischen Männern und Frauen), Unternehmer/Innen, Eltern mit minderjährigen Kindern (Sorgerechtsverfügung), verwitwete Ehegatten?

Kindes- und Erwachsenenschutz - wo stehen wir nach über 7 Jahren?

- wir sind nach wie vor überzeugt, dass «rechtzeitig» einem starken Bedürfnis der Menschen entspricht, und wir damit echte Mehrwerte im Sinne der Selbstbestimmung schaffen

- der Vorsorgeauftrag wird weiterhin ein wichtiges, notwendiges, jedoch, wie bis anhin, nicht das einzige Element der Selbstbestimmung nach der «Kaskade der Handlungsfähigkeit» bilden

Beistandschaften - Lösung Staat

Voraussetzungen Errichtung Beistandschaft durch die Erwachsenenschutzbehörde ZGB Art. 390

Wenn eine volljährige Person:

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes, ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann

- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann, noch eine zur Stellvertretung berechtigte Person (Vorsorgebeauftragter) bezeichnet hat

Beistandschaftsarten und deren Wirkung
(und Kombination von den ersten drei Arten, Art. 397 ZGB)

	Begleit-beistandschaft	**Vertretungs-Beistandschaft**	**Mitwirkungs-beistandschaft**	**umfassende Beistandschaft**
Aufgaben-bereich (e)	bedarfsorientierte Umschreibung (evtl.: in allen Lebensbereichen)	bedarfsorientierte Umschreibung z.B. für die Ver-mögensverwaltung	bedarfsorientierte Umschreibung	von Gesetzes wegen umfas-send
Handlungs-fähigkeit	von Gesetzes wegen keine Einschränkung	punktuelle behördliche Einschränkung möglich	von Gesetzes wegen einge-schränkt bezgl. Aufgabenbereich	entfällt von Gesetzes wegen
Vertretungs-macht des Beistandes oder der Beiständin	keine Vertretung; nur (aufgaben-bezogene) Begleitung	aufgabenbezo-gene Vertretung (bei punktueller Einschränkung der Handlungs-fähigkeit Allein-zuständigkeit, sonst Parallel-vertretung)	keine Vertretung; nur aufgaben-bezogene Mit-wirkung	umfassende Alleinvertretung

Vorsorgeauftrag – wichtiges kurz erklärt

Urteilsunfähigkeit eingetreten = gesetzliche Feststellung
(Entzug der persönlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, darum gesetzliche Feststellung analog = Geburtsurkunde, Todesurkunde)

gesetzliche Feststellung = Eigenschutz
(mit VA «herumwinken» und behaupten, dass die Person urteilsunfähig ist, Vorsorgeauftragsschleicher analog Enkeltrickbetrüger, Erbschleicher)

Erstellung VA = keine Prüfung etc. durch die KESB
(die KESB will bei der Erstellung eines VA in keiner Art und Weise mitwirken, sie kennt keine Vorprüfung und tritt auch nicht darauf ein)

Vorsorgeauftrag – wichtiges kurz erklärt

Basiselemente, welche nicht fehlen dürfen:

- **Formerfordernisse** (eigenhändig, handschriftlich erstellter VA = analog eigenhändiges, handschriftliches Testament oder öffentliche Beurkundung durch Notariat / zugelassene Beurkundungsperson, **kein Formularcharakter!)**
- **Wirksamkeit der Bestimmungen**
  (wenn die Bestimmungen unklar / missverständlich formuliert sind, kann ein VA nach Formerfordernissen wohl gültig sein, aufgrund seiner unklaren Bestimmungen jedoch nur teilweise wirksam)
- **daraus folgt:** im Rahmen des Selbststudiums (Internet) die notwendigen Voraussetzungen selbst erarbeiten, oder eine ausgewiesene Fachperson beratend beiziehen.
  Achtung mit standardisierten Vorlagen!

Vorsorgeauftrag – wichtiges kurz erklärt

Mit dem **Vorsorgeauftrag bezeichnet** eine handlungsfähige Person eine **natürliche oder juristische** Person (Vorsorgebeauftragter), im Falle ihrer Urteils**un**fähigkeit, die

Personensorge, **Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr** umfassend zu übernehmen.

Mit der **Patientenverfügung** bezeichnet eine handlungsfähige Person eine **natürliche** Person, die Vertretung in medizinischen Fragestellungen / Notfällen zu übernehmen.

VA – so nicht!

Von einem Arzt an Patienten als Vorlage abgegeben:

Vorsorgeauftrag

Ich, die Unterzeichnete, Andrea Muster, geb. …, ledig, wohnhaft …, beauftrage hiermit im Sinne von Art. 360 ZGB für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit meine Nichte, Frau Anna Muster, geb. …, wohnhaft …, meine Interessen im persönlichen Bereich (Unterkunft, Pflege und Betreuung, medizinische Behandlung) wahrzunehmen, mein Einkommen und Vermögen zu verwalten und mich in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheit zu vertreten.

Ort und Datum Unterschrift Andrea Muster

fehlend: umfassend, Entschädigung, Ersatzbeauftragte, Entbindung ges. Schweigepflicht, Grundbucheinschreibungen, Prozesshandlungen, erbr. Angelegenheiten, PV geht VA vor … Aufzählung nicht abschliessend …

VA versus gesetzliches Vertretungsrecht

Beispiele, wo die gesetzlichen Vertretungsrechte (Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind) bei einer Urteils**un**fähigkeit eines Ehegatten **nicht ausreichen**:

- neuer / ergänzender **Hypothekarvertrag**
- **Liegenschaftenkauf / -verkauf**
- **Kapitalauszahlungen aus Versicherungsleistungen**
- **ausserordentliche Vermögensverwaltung**

Wenn **kein** Vorsorgeauftrag vorhanden ist, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig als Vorsorgebeauftragte eingesetzt haben, kann der urteilsfähige Ehegatte **ohne** die **KESB bei diesen Geschäften keine selbständigen Entscheide fällen**.

Vorsorgeauftrag – individuelle Bestimmungen

Fokus Mensch und Familie

- möglichst lange Zuhause wohnen (organisatorisch und verantwortlich zumutbar)
- Aufenthalt Alters- und / oder Pflegeheim
- Informationspflicht unter den Beauftragten
- Sorgerechtsverfügung – Obhut der minderjährigen Kinder / Schutz Kindsvermögen
- Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten / Erbengemeinschaft
- Haustiere
- … diese Aufzählung ist nicht abschliessend …

Vorsorgeauftrag – individuelle Bestimmungen

Fokus Unternehmer

- bei einer Urteilsunfähigkeit nützt der Aktionärs- oder Gesellschaftsvertrag nichts – in diesem Fall ist die einzige Lösung der Vorsorgeauftrag
- Bereich eigene Aktien, Anteile (Familien AG, GmbH)
- Bereich Beteiligung an einer Unternehmung (Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung)
- Ausübung von Rechten (Stimmrechte, Verwaltungshandlungen, Kauf- / Verkaufshandlungen etc.)
- Regelung der Nachfolge
- … diese Aufzählung ist nicht abschliessend …

Vorsorgeauftrag – Fokus

Fokus Eigenheimbesitz/innen – rechtzeitig umgesetzt

- Bestimmung betr. Grundbucheintragungen
- Bestimmung betr. soll Lieg. bei Urteilsunfähigkeit verkauft werden od. als Ferienliegenschaft, Renditeliegenschaft etc. behalten werden
- Bestimmung betr. Liegenschaft im Ausland – muss explizit aufgeführt sein
- Bestimmung betr. z.B. der bereits erbrechtlich erfolgten Vereinbarungen (Erbvertrag innerhalb der Familie)

Vorsorgeauftrag – Fokus

Fokus Eigenheimbesitz/innen – rechtzeitig umgesetzt

- **ohne** VA – Zustimmung Behörde KESB erforderlich:
  Investitionen (werterhaltend / wertvermehrend);
  Mietverhältnisse (neue Verträge, Änderungen, Kündigungen);
  Kauf- Verkauf;
  Stimmrecht an Stockwerkeigentümerversammlungen;
  Auftrag betr. Lieg. Verwaltung etc.

Validierung / Inkraftsetzung – die 5 Fragen

Erst bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit, behördliche Prüfung KESB (Validierung, Inkraftsetzung):

- **ist die Urteilsunfähigkeit eingetreten?** – Basis für die Beantwortung ist/sind ein oder zwei ärztliche Konzile, welche unabhängig zum Schluss kommen: «… der Mensch ist urteilsunfähig, es sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen.»

- **ist ein Vorsorgeauftrag vorhanden?** – wenn nein, wird der Weg der Beistandschaften mit behördlichen Massnahmen gegangen

- **ist der Vorsorgeauftrag nach Formerfordernissen gültig** und sind die **Bestimmungen 100% wirksam?** – damit die KESB keine ergänzenden Massnahmen anordnen muss und später auch keine Aufgaben mehr hat

Validierung / Inkraftsetzung – die 5 Fragen

- **wer ist die vorsorgebeauftragte Person?** - ist sie in der Lage, diesen Auftrag auszuführen oder ist sie selbst bereits urteilsunfähig? Es sind keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt (analog Willensvollstrecker beim Todesfall)

- **will (und kann) die vorsorgebeauftragte Person diesen Auftrag annehmen?**

Rasche Beantwortung der Fragen hängt von der Vorbereitung bei Einreichung des VA ab.

Unsere Erfahrung bei entsprechender fachlicher, treuhänderischer Begleitung ca. 2 bis 3 Wochen – dann liegt die Urkunde zur Ernennung zur vorsorgebeauftragten Person vor.

Praxisbeispiele

Beilagen Praxisbeispiel 1 bis 13

Mehrwerte

- mit dem Themenbereich Dokumentenvorsorge werden **Beratungsmehrwerte** geschaffen – u.U. bieten Sie Leistungen an, welche nicht durch Sie selbst, respektive Ihre Unternehmung, erbracht werden – dies ist die **Kunst und hohe Schule** der erweiterten und bedürfnisgerechten Beratung

- durch die **vertrauensvollen Gespräche** wird das Vertrauen und damit die **Kundenbindung** gestärkt

- Beratende aus dem Finanzbereich, welche die Dokumentenvorsorge ansprechen, grenzen sich positiv ab und schaffen neue **Beratungserlebnisse**

- **vorausschauend** ist Ihnen wichtig, dass Ihre Kunden auch in schwierigen Situationen selbstbestimmt im Leben stehen

Mehrwerte

- im Rahmen einer **umfassenden** und **strukturierten Finanzplanung** darf aus unserer Überzeugung und Erfahrung das **Element** der Dokumentenvorsorge **nicht fehlen**

- oftmals sind es **finanzielle Themen**, die uns beim Begriff «Vorsorge» auf Anhieb einfallen

- heute sind die **Kunden auf die finanziellen Themen sensibilisiert** und beschäftigen sich vermehrt aktiv mit ihrer künftigen Vermögens- und Einkommenssituation

Mehrwerte

- eine finanzielle Planung kann noch so gut durchdacht und vorbereitet sein – was geschieht, wenn man zum Beispiel fünf Jahre **vor der Pensionierung**, infolge eines **Hirnschlages,** die rechtliche Handlungsfähigkeit verliert und urteilsunfähig wird? Wer entscheidet dann?

- die genannten Dokumente geben eine Antwort auf Fragen wie diese …

  … und dies rechtzeitig, wenn man **selbst noch über die eigene Zukunft bestimmen** kann und, im Notfall, das Eingreifen von Drittpersonen / Behörden weitestgehend verhindern will

Fazit

- mit der Dokumentenvorsorge besteht eine **starke Handlungsmöglichkeit** der Selbstbestimmung – gesetzlich verankert und bei korrekter Umsetzung (Formerfordernisse und Wirksamkeit) vom Staat befürwortet

- **die Dokumentenvorsorge** das **Schlüsselwort zum Erfolg**

- **komplex** und **nicht so trivial** wie es auf den ersten Blick scheint – daraus folgt fachliche Beratung

- **«eine Chance»** - somit ist die Phase der Erstellung entscheidend, ob bei Eintreten der unbekannten Situation (Krankheit, Urteilsunfähigkeit, Tod) alles wie gewollt funktioniert

Fazit

- eine **sorgfältige und umfassende Beratung** als Voraussetzung – die Kunden werden es Ihnen danken

- der **VA** ist ein **wichtiges, jedoch nicht das einzige Element** im Rahmen der Dokumentenvorsorge

- **Ziel** unserer **Beratungsdienstleistung**:

  die Hoheit über das Vermögen und die Entscheidung bleiben immer auf der Seite der Familie, respektive der eingesetzten Vertrauenspersonen – staatliche Eingriffe vermeiden

Fragen / Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?
Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch mit **Rat und Tat zur Seite**.

«rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung

andreas.u.hefele@rechtzeitig.ch , Tel. direkt 044 929 60 02

«Man lässt die Zukunft nur einmal aus den Augen und schon verbündet sie sich mit dem Zufall.» *von Werner Mitsch*
(Aphoristiker)

«rechtzeitig»
Kompetenzzentrum Selbstbestimmung

«Unser Domizil mit Tradition»

von der Post …

zur Bank …

zum unabhängigen Vertrauenspartner für Ihre Finanzen und Dokumente

Hochstr. 20, 8330 Pfäffikon ZH